

Niederschrift
über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.10.2024 im
Feuerwehrtechnische Zentrale (großer Lehrsaal), Wangerländische Straße 40,
Jever

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:38 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Sudholz, Melanie

Mitglieder

Berner, Christian
Kaiser-Fuchs, Marianne
Kruse, Timmy
Osterloh, Uwe
Wilken, Wilhelm

Vertretung für KTA Anke Lammers

stimmberechtigte Hinzugewählte

Bastrop, Heide
Langer, Kai
Schledorn, Jens
Gilliam-Hill, Grete

Vertretung für Herrn Detlef Berger

Vertretung für Herrn Zenker-Wandschneider, Sandro

beratende Mitglieder

Cramer, Ann-Kathrin
Herzog, Antonia
Homfeldt, Marion
Neugebauer, Michael
Pik, Karina
Renken, Birgit

Angehörige der Verwaltung

Biesterfeldt, Nina

Vertreterin für Frau Nicole Bohlsen

Graf, Thomas
Möbius, Erik
Schüürmann, Marcel

LK FRI (Azubi)
Mitarbeiter der Verwaltung
Waisenstift Varel

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende Frau Sudholz begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

TOP 2 Pflichtenbelehrung stimmberechtigter hinzugewählte Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Herr Schledorn und Frau Bastrop sind als stimmberechtigte hinzugewählte Mitglieder belehrt worden. Frau Gilliam-Hill ist als stimmberechtigte hinzugewählte Vertretung von Herrn Zenker-Wandschneider belehrt worden.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2024 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Keine

TOP 5 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 5.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 5.1.1 Berechnungsgrundlage der Fachleistungsstunden Vorlage: 0913/2024

Begründung:

Der Rechtsrahmen für ambulante Leistungen ist in § 77 SGB VIII vergleichsweise knapp beschrieben. Die Aushandlung ambulanter Leistungen der Erziehungshilfe geschieht insofern auf kommunaler Ebene.

Die Fachleistungsstunde dient dabei als Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen und Entgelten für die betreffenden ambulanten Jugendhilfeleistungen.

Das bisherige Berechnungsschema der Fachleistungsstunde hat sich grundsätzlich bewährt. Basis für die Grundlage von Vereinbarungen zum Entgelt einer Fachleistungsstunde ist dabei entsprechend § 77 SGB VIII eine Leistungsvereinbarung, die Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistungen beschreibt. Dies schließt alle betriebsnotwendigen Kosten, die zur konkreten Leistungserbringung erforderlich sind, und die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale ein.

Im Zuge der gestiegenen Qualitätsanforderungen in den letzten Jahren sowie der stark gestiegenen betriebsnotwendigen Kosten ist es erforderlich, das Berechnungsschema anzupassen, um den freien Trägern der Jugendhilfe mit dem berechneten Fachleistungsstundensatz die notwendigen Kosten erstatten zu können. Sollte keine Anpassung erfolgen, ist damit zu rechnen, dass die freien Träger ihre ambulanten Angebote vom Markt nehmen, weil sie nicht mehr wirtschaftlich

arbeiten können. Dies hätte zur Folge, dass der Landkreis Friesland den gesetzlichen Anspruch auf ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß SGB VIII nicht mehr erfüllen könnte.

Im Einzelnen handelt es sich bei den geplanten Anpassungen um zwei Punkte:

1) Reduzierung der für Fachleistungsstunden zur Verfügung stehenden Nettoarbeitszeit

Bislang ist man davon ausgegangen, dass die berechnete Jahres-Nettoarbeitszeit vollumfänglich für Fachleistungsstunden zur Verfügung steht. Die Fachleistungsstunde besteht zu mindestens 75% (45 Minuten) aus direkten Leistungen am oder für den Klienten und zu höchstens 25% aus indirekten Leistungen (15 Minuten), wie u.a. Wegezeiten, Vor- und Nachbereitung, Supervisionen, System- und Rüstzeiten.

Die Erfahrung insbesondere der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Regelung nicht der Realität entspricht. In einem Flächenlandkreis wie dem Landkreis Friesland ist es trotz guter Koordination der vor Ort-Termine nicht möglich, die Wegezeiten in vollem Umfang durch die Zeiten für die indirekten Zeiten abzudecken. Darüber hinaus lassen sich Fehlbesuche nicht gänzlich vermeiden. Des Weiteren gibt es sonstige Minderzeiten, die nicht in den direkten oder indirekten Zeiten der Fachleistungsstunde enthalten sind, z.B. Wartezeiten und Überbrückungszeiten bei ausstehenden Kostenanerkennnissen, neu hinzugekommene verpflichtende Schulungen/Fortbildungen, z.B. zum Datenschutz, Whistleblower, Arbeitsschutz.

Die Minderzeiten sollen pauschal mit einer Reduzierung von 8 bis 10 % der Netto-Jahresarbeitszeit Berücksichtigung finden. Der genaue Prozentsatz wird in Kooperation mit den freien Trägern noch erarbeitet.

2) Erhöhung des prozentualen Sachkostenanteils

Für Sach- und Investitionskosten werden bei aufsuchenden Hilfen 11 % der Personalkosten berücksichtigt. Bislang wurden 10 % pauschal anerkannt.

Im Zuge der Erhöhung der Pauschale für Sachkosten sind die gestiegenen Kosten allgemein wie insbesondere die Mobilitätskosten, Investitionskosten sowie Kosten für Fortbildungen, Supervisionen und Personalgewinnung inkludiert.

Frau Renken stellte die Vorlage vor. Sie verwies auf den Entwurf über die Berechnung einer Fachleistungsstunde, der in der Vergangenheit vom NLT herausgegeben worden ist. Der Bezirk Weser-Ems wies darauf hin, dass der vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage auf Grund der sich daraus ergebenden massiven Erhöhung der Fachleistungsstundensätze so nicht nachkommen werden kann. Der Entwurf wurde vom NLT ersatzlos zurückgezogen. Die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandler und Verhandlerinnen (LEQ-Verhandler und Verhandlerinnen), des Weser-Ems Bezirkes haben entschlossen eine eigene Berechnungsgrundlage der Fachleistungsstunde herauszugeben. Da dieser Prozess sehr lange dauert und ebenfalls keine passgenaue Grundlage für unsere Region bietet, haben sich die Mitglieder der AG 78 Friesland/ Wilhelmshaven entschlossen, gemeinsam eine regionale Lösung für die Berechnungsgrundlage anzustreben. Dies ist, so Frau Renken, zu begrüßen und entspricht der bereits im Rahmen der Fachkräftesicherung diskutierten regionalen Ausrichtung zum Umgang mit diesem Problem. Die anhängende Berechnungsgrundlage wurde mit den freien Trägern erarbeitet und mit diesen diskutiert. Die vorgestellte Berechnungsgrundlage wurde mit der von Wilhelmshaven abgeglichen und ähnelt dieser in weiten Teilen. Die freien Träger sind mit der geänderten Berechnungsgrundlage nicht abschließend einverstanden, diese gehe ihnen nicht weit genug. Ein konkretisierter Gegenvorschlag liegt allerdings noch nicht vor.

Frau Sudholz fragte, ob ein Nachtrag folgen wird, wenn sich die freien Träger weiter zu ihren Anpassungsvorschlägen geäußert werden.

Frau Renken erklärte, dass dies von den Vorschlägen der freien Träger abhängt. Grundsätzlich sei man in guten Zusammenarbeit, deswegen kann von einem zukünftigen Übereinkommen ausgegangen werden.

Herr Osterloh merkte an, dass der Vorschlag über die Anpassung des Berechnungsschemas für eine Fachleistungsstunde zu erheblichen Mehrkosten führen werde. Er könne die Ansätze nachvollziehen. An dem Entwurf werde weitergearbeitet, bis es zu einem Beschluss komme, dem, so sagt Herr Osterloh, wahrscheinlich zugestimmt werden müsse. Er möchte wissen, ob bekannt sei, wie viele Mehrkosten ungefähr entstehen werden. Außerdem fragte er, ob die Berechnung

der Fachleistungsstunde durch den Landkreis, abhängig ist von der entgeltlichen Eingruppierung des Mitarbeitenden des freien Trägers oder ob es Aufgabe des freien Trägers ist, die Mitarbeitenden entsprechend zu vergüten.

Frau Renken beantwortete die Frage, in dem sie darauf hinwies, dass die Berechnung sich nicht an der Eingruppierung einer Person orientiere, sondern an einer bestimmten Leistung. Im Rahmen der Entgeltberechnung durch die LEQ-Verhandlerinnen, ist festgelegt, welche Gehaltsstufen für bestimmte Tätigkeiten anerkannt werden, was sich auch im Preis widerspiegeln sollte. Frau Renken machte darauf aufmerksam, dass, wenn sie die Entgelte nicht anpassen, es darauf hinauslaufen werde, dass die freien Träger ihre Arbeit einstellen müssen, da sie nicht mehr auskömmlich wirtschaften können. Dies hat zur Folge, dass man dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII nicht mehr nachkommen könne, was unbedingt zu vermeiden sei. Als Mehrkosten benennt Frau Renken eine Summe von über 100.000,00 Euro.

Herr Wilken merkte an, dass er von einer solchen Summe ausgegangen sei. Er fragte nach dem Zeitpunkt des Beginns der neuen Berechnung von Fachleistungsstunden, da dies relevant für den Haushalt sei. Außerdem wolle er wissen, ob es dieses Jahr noch zu einer Einigung in der AG-78 über die Veränderungen in der Berechnung der Fachleistungsstunden komme.

Frau Renken wies darauf hin, dass bereits höhere Preise für einzelne Träger gezahlt werden müssen, wenn zu Neuverhandlungen aufgefordert wurde. Bei der Vorlage handelt es sich um eine Grundlage, die auf alle Träger gleich angewandt werden soll. Die neue Berechnungsgrundlage für eine Fachleistungsstunde sei eine der angestrebten regionalen Lösungen, die im Rahmen der Fachkräftegewinnung und des Fachkräfteerhalts bereits diskutiert wurde. Frau Renken gehe davon aus, dass es dieses Jahr noch zu einer Einigung komme.

Frau Sudholz führt an, dass die Kostenauswirkungen verschriftlich werden müssen, um einen Überblick über die anfallenden Kosten zu haben. Außerdem fragte Frau Sudholz, wann das letzte Mal das Berechnungsschema für die Fachleistungsstunden angepasst worden ist.

Frau Renken erwiderte, dass die Berechnung in der Vergangenheit noch nicht angepasst worden ist.

Das Gremium nimmt die Berechnung des Fachleistungsstundensatzes zur Kenntnis.

Beschluss:

Das Gremium nimmt die Berechnung des Fachleistungsstundensatzes zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP Pauschalierte Schulbegleitung **5.1.2 Vorlage: 0914/2024**

Begründung:

1. Ausgangslage (rechtlich und strukturell):

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Bereich, für den Leistungen erbracht werden sollen, ist der Bereich der Teilhabe an Bildung.

Diese Hilfe ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Unterstützung in der Schule durch einen Schulbegleiter (Schulassistent, Individualhilfe, Integrationshilfen sind Begriffe, die synonym verwandt werden) und wird nach entsprechendem Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen als Einzelfallhilfe bewilligt. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem zuerkannten Teilhabeunterstützungsbedarf und dementsprechend die Anzahl der Schulbegleitungen in den Schulen ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen und stellt sowohl die Kommunen als zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX, als auch die einzelnen Schulen vor vielfältige organisatorische und ökonomische Herausforderungen. Die Praxis hat gezeigt, dass Schulen nicht angemessen ausgestattet sind um ihren Auftrag der inklusiven Beschulung zu erfüllen.

Die bisherigen Antragsverfahren für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gestalten sich oft langwierig, da von den Sorgeberechtigten eine relativ hohe Mitwirkungskompetenz und Mitwirkungsbereitschaft erwartet wird und eine gutachterliche fachärztliche bzw. psychologische oder psychotherapeutische Stellungnahme erforderlich ist. Die Beibringung Letzterer gestaltet sich für die Sorgeberechtigten oft schwierig, da seit längerem keine flächendeckend ausreichende kinderärztliche, kinder- und jugendpsychiatrische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung gegeben ist. Hinzu kommt, dass ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erst dann gegeben ist, wenn eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt wird. Diese gilt es in einem weiteren Diagnoseverfahren durch die Pädagogen im Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur zu prüfen.

Die Erfahrung ist, dass eine ausschließlich individuell ausgerichtete Hilfe durch eine größere Anzahl von Schulbegleitungen unterschiedlicher Leistungserbringer in einer Schule weniger effizient ist und zu Folgeproblemen in den Klassen bzw. Schulen führt. Unerwünschte individuelle Stigmatisierungsprozesse der unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler werden durch diese eher befördert.

Eine neue Herausforderung in der bisherigen Bewilligungspraxis zeigt sich im derzeit mangelhaften Angebot an Fach- und Arbeitskräften, auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Bereits jetzt besteht eine Warteliste hinsichtlich der Erfüllung des überprüften Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfe. Es wurde bereits mehrfach diskutiert, dass im Bereich der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe das Vorhalten von Leistungen im Pool eine Antwort wäre, um die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII aufrecht zu erhalten.

Die pauschalierte Schulbegleitung beschreibt ein Instrument zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung, welches nicht am Individuum der jeweiligen Schülerinnen und Schüler anknüpft, sondern an der inklusiven Ausrichtung der Schule als Institution. Um reizarm auf die Schülerinnen und Schüler und die jeweilige Schulstruktur zu wirken, soll nur ein einziger Träger mit seinen Mitarbeitenden in einer Schule die Leistung erbringen.

2. Anzahl und Kosten individueller Schulbegleitungen 2023

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur hat für die Jahre 2020 bis 2023 nachfolgend dargestellte Fallzahlen (Jahressumme) und Kosten für bewilligte individuelle Schulbegleitungen ermittelt. Da auch Schulbegleitungen nach dem SGB IX als Leistung gewährt wird und bis 2028 die inklusive Ausrichtung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des Jugendamtes ausgerichtet werden wird, werden ebenfalls die Hilfen der Schulbegleitungen nach dem SGB IX dargestellt.

	Eingl. Hilfe SGB IX		Jugendhilfe SGB VIII	
Jahr	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten
2020	48	821.779,66	71	1.022.168,95
2021	50	896.417,05	72	1.183.860,99
2022	47	1.099.898,47	84	1.219.877,54
2023	50	1.045.711,47	113	1.856.704,79

Im Jahr 2024 zeichnet sich für den Bereich der Jugendhilfe erneut eine drastische Steigerung sowohl der Fallzahlen als auch der Kosten ab. An der unterschiedlichen Fallzahlenentwicklung der beiden Rechtskreise SGB IX und SGB VIII wird deutlich, dass unterschiedliche inklusive Strukturen benötigt werden. Der Bereich des SGB IX ist nicht in dem Maße von der inklusiven Ausstattung der Schulen angewiesen, wie es die Zielgruppe des SGB VIII ist.

An der unterschiedlichen Fallzahlenentwicklung wird die Abhängigkeit der jungen Menschen, die von seelischer Behinderung bedroht sind und besonders der jungen Menschen, die sich am Rande der seelischen Behinderung befinden, von gut und mit inklusiven Strukturen ausgestatteten Schulen deutlich.

Der gesetzliche Leistungsanspruch auf eine individuelle Leistungserbringung nach vorheriger Bedarfsermittlung und Erfüllung der Voraussetzungen, bleibt bei der Implementierung einer pauschalierten Schulbegleitung aufgrund der aktuellen Gesetzeslage weiterhin bestehen und muss geleistet werden.

Durch die Implementierung der pauschalierten Schulbegleitung werden an den betreffenden Schulen inklusive Strukturen geschaffen, die dem Teilhabeunterstützungsbedarf der Mehrheit der beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen und somit eine individuelle Überprüfung auf Antrag der Sorgeberechtigten der minderjährigen bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler erübrigt.

3. Herausforderungen für die Schulen:

Gemeinsam mit den teilnehmenden Schulen soll ein einheitliches Verständnis über die Aufgaben der pauschalierten Schulbegleitung geschaffen und eine Abgrenzung zu den originären schulischen Aufgaben vorgenommen werden.

Es ist zu vereinbaren, dass die Tätigkeit der Schulbegleitung nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Lerninhalten ausgerichtet ist, sondern ausschließlich darauf, den teilhabebeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Dem Lehrpersonal und anderen Schülerinnen und Schülern wird vermittelt, wie sie die Teilhabe der einzelnen teilhabebeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler individuell sowie als Gruppe unterstützen können.

Auch muss ein Konsens mit den teilnehmenden Schulen darüber bestehen, dass die Ressourcenausstattung des Landkreises Friesland im Rahmen der rechtskreisübergreifenden pauschalierten Schulbegleitung zunächst einmal grundsätzlich alle Teilhabeunterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern der Schule abdecken soll.

Handlungsschwerpunkte der Schulbegleitungen sind

- Organisation des Schülerarbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, dass Informationen von der Tafel abgeschrieben werden
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung der Lehrkraft
- Ermutigen und Motivieren

- Unterstützen der Arbeitshaltung
- Auffangen von Verweigerungshaltungen und dessen produktive Umleitung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten
- Ruhephasen ermöglichen und diese beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfestellung im Sport- und Schwimmunterricht

Der Einsatz der pauschalierten Schulbegleitung folgt dem bestehenden Bedarf und umfasst in erster Linie die Assistenz- und Unterstützungsleistung während der Unterrichtszeiten. Alle Kinder haben eine zusätzliche Ansprechperson im Unterricht und fühlen sich gleichermaßen wahrgenommen. Durch den Einsatz der Schulbegleitung wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsgeschehen teilnehmen und Lerninhalte in ihrem eigenen Tempo erlernen können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Konzentrationsschwierigkeiten ist durch den Einsatz der Schulbegleitung eine Erhöhung der Aufmerksamkeitsspanne sowie eine Verbesserung des Lernverhaltens zu erwarten. Ferner könnte durch Unterstützung der Lernorganisation der individuelle Lernprozess verbessert werden. Die Anwesenheit der Schulbegleitung fördert positiv das Klassen- und Unterrichtsklima und trägt zu einer guten Lernatmosphäre für alle bei. Auch ohne eine individuelle Zuordnung kann jede Schülerin und jeder Schüler bedarfsgerecht die Unterstützung der Schulbegleitungen erhalten. Durch diese zusätzliche Hilfestellung wird zudem die Lehrkraft entlastet und eine intensivere Auseinandersetzung mit den Lernenden möglich gemacht. Die Schulbegleitung wird von allen im System Schule als wertvolle und gewinnbringende Unterstützungsleistung erfahren. Der flexible und zeitnahe Einsatz der Schulbegleitungen hilft Frust, Verweigerung und weitere Misserfolgserlebnisse der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Auch auf kurzfristig auftretende Bedarfe kann direkt bei deren Entstehung reagiert werden, wodurch im Einzelfall auch Antragsverfahren auf eine kostenintensive langfristige individuelle Schulbegleitung entbehrlich werden. Durch ihre Arbeit sorgen die Schulbegleitungen bei Schülerinnen und Schülern für schulischen Erfolg, tragen zum Erlernen neuer Strategien bei und fördern deren Selbstwirksamkeitserfahrungen. Als sehr positiv wird gesehen, dass durch die pauschalierte Schulbegleitung die individuelle Beantragung und Zuweisung entfallen kann und auch die damit verbundene Stigmatisierung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Schulbegleitung wird als Teil des Ganzen gesehen und nicht als Unterstützung eines einzelnen Schülers mit einem Teilhabeunterstützungsbedarf.

4. Ziele

Aus den für dieses Projekt relevanten Mittelfristigen Entwicklungszielen (MEZ) 1, Gute Rahmenbedingungen für alle Generationen und MEZ 2, Erziehung und Bildung stärken, lassen sich folgende Ziele für den öffentlichen Jugendhilfeträger und Rehabilitationsträger ableiten

- Alle Schülerinnen und Schüler können am Unterricht teilnehmen und erhalten dafür die für sie geeignete Unterstützung
- der Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen gem. § 35 a SGB VIII und der Kostenanstieg ist abgebrems

Die dafür gewählten Maßnahmen sind

1. Implementierung einer pauschalierten Schulbegleitung gem. § 35 a SGB VIII an max. vier Schulen im Landkreis Friesland

Die Schulen sehen sich in den letzten Jahren vor einer Vielzahl von Herausforderungen, z.B. die Einführung der Inklusion bei nicht ausreichender Ausstattung des schulischen Systems, Fachkräftemangel sowie die schnelle Umsetzung eines digitalen Unterrichtes während der Corona Pandemie. Dieselben Herausforderungen erleben die am schulischen Leben teilhabenden Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern. Die vielfältigen Problemlagen in Schule und Familie führen dazu, dass immer mehr junge Menschen nicht in die Lage versetzt werden können, ausreichend Teilhabe an Bildung zu erfahren. Das System der pauschalierten Schulbegleitung hat in diesem Sinne den Vorteil

- alle Schülerinnen und Schüler anzusprechen und diese zudem hinsichtlich ihres sozialen Miteinanders zu stärken.
 - Das Lehrpersonal wird entlastet und erhält die Möglichkeit, den Blick auf alle Schülerinnen und Schüler zu lenken.
 - Die Schulbegleitungen können individuell, flexibel und zeitnah eingesetzt werden
 - Der Träger, die Schule und die Familien erhalten Verlässlichkeit im Einsatz der Schulbegleitung
 - Entlastung der Eltern durch Wegfall des langwierigen Antragsverfahren
 - Keine für das Kind stigmatisierende Maßnahme
 - Verlässliches Anstellungsverhältnis für die jeweilige Schulbegleitung und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit der Fachkraftgewinnung in diesem Bereich
2. Der Bereich Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB IIIV wird aus dem ASD herausgelöst und als spezialisiertes Teilgebiet betrachtet

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur verzeichnet eine hohe Anzahl von Schulbegleitungen und deutliche Kostensteigerung im Bereich der ambulanten Hilfen gem. § 35 a SGB VIII. In Anlage 1 ist die Verteilung der Schulbegleitungen auf die jeweiligen Schulen im Verhältnis zu den Schülerzahlen dargestellt. Es wird deutlich, dass Schulbegleitungen nicht nur in Grundschulen in deutlicher Höhe vorhanden sind, sondern auf Grund der durchgehenden nicht ausreichenden Ausstattung der Schulen mit inklusiven Strukturen auch in weiterführenden Schulen Schulbegleitungen zum Teil in hoher Zahl eingesetzt werden. Um mit dem Projekt der pauschalierten Schulbegleitung schneller die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Begrenzung der Kostensteigerung zu spüren, sollen in diesem Projekt bis zu vier Schulen aufgenommen werden. Zu überlegen ist, ob sowohl Grundschulen und weiterführende Schulen für eine Teilnahme am Projekt angesprochen werden. Dies hat den Vorteil, dass die unterschiedlichen Faktoren, die zu einer Verringerung der Teilhabeunterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler führen, gleichzeitig ermittelt werden können. Gleichwohl hängt dies von der Bereitschaft der Schulen und der Städte und Gemeinden ab. Ein elementarer Bestandteil dieses Projektes ist die Beteiligung der Eltern und die diesbezügliche Kommunikation. Diese sollen die Sicherheit erfahren, dass ihre Kinder mit der pauschalierten Schulbegleitung alle Unterstützung erfahren, die sie benötigen. Zur Leistungserbringung soll ein freier Träger pro Schule fungieren um den Schulen das neu in ihre Strukturen hineinwirkende System leichter annehmbar zu machen und die Schülerinnen und Schüler nicht mit einer Vielzahl von Erwachsenen Aufsichtspersonen in ihrem Unterricht zu belasten.

Der Bereich der Eingliederungshilfe wurde 2016 entspezialisiert und dem ASD zugeordnet. Die massiv steigende Zahl der ambulanten Hilfen in der

Eingliederungshilfe und damit einhergehend die Steigerung der Kosten im Bereich der Hilfen gem. § 35 a SGB VIII macht es notwendig diesen Aufgabenbereich erneut gesondert zu steuern. Die dynamische Arbeitsweise des ASD, die täglich mit der Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen beschäftigt ist, verlangt die gesamte Aufmerksamkeit der dort tätigen Teamleitungen. Um die Kostensteigerung und Fallzahlensteigerung in den Griff zu bekommen, reicht die Implementierung einer pauschalierten Schulbegleitung nicht aus. Es ist es notwendig die Steuerung der Eingliederungshilfe durch eine für diese zur Verfügung gestellte Leitung vornehmen zu lassen. Die Aufgabe der Leitung soll es sein

- Festlegung der Arbeitsziele, Aufgaben und Prioritäten
- Koordinierung der Arbeitsabläufe
- Einheitliche Strukturen im Arbeitsbereich der Eingliederungshilfe schaffen.
- Standards der Bewilligungspraxis implementieren
- Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Hilfen beaufsichtigen und eine entsprechende Arbeitshaltung unterstützen
- Eine rechtliche Abgrenzung zu den Hilfen gem. SGB IX und deren Einhaltung vorzunehmen
- Implementierung, Begleitung und Evaluation des Projektes pauschalierte Schulbegleitung

Für die Leitung der Eingliederungshilfe soll eine halbe Stelle zur Verfügung gestellt werden, hierfür fallen ca. 35.000,- € jährlich an. Angedacht ist es, dafür auf bestehendes Personal zurück zu greifen.

5. Kooperationspartner für die Erbringung der Leistung der pauschalierten Schulbegleitung

Für die pauschalierte Schulbegleitung gem. § 35 a SGB VIII soll die Auswahl des Leistungserbringers im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bei den freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen. Dafür steht das Gremium der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (AG 78) zur Verfügung. Die teilnehmenden Schulen und die dortigen Elternvertreter sollen bei der abschließenden Auswahl des Trägers mit einbezogen werden.

6. Auswahl der teilnehmenden Schulen während der Pilotprojektphase:

Zur Ermittlung der Schulen, die für eine Teilnahme am Projekt pauschalierte Schulbegleitung gewonnen werden sollen, wird zunächst die anliegende Tabelle herangezogen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Schulen ausgewählt werden, die grundlegend von der Schulbegleitung als Bereicherung ihrer schulischen Struktur überzeugt sind. Die Schulen könnten mit der Implementierung der pauschalierten Schulbegleitung ein Einmischen in Ihre schulischen Strukturen empfinden und nicht jede Schule erkennt sofort den Mehrwert, den es für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrpersonen zu erzielen gilt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die meisten Schulen die Kooperation mit dem Jugendamt suchen. Eine Kooperation aller Beteiligten auf Augenhöhe wird es den Eltern leichter machen, neuen Strukturen zum Wohle ihrer Kinder und deren positive Entwicklung zu vertrauen.

Die Städte und Gemeinden als Träger der Grundschulen gilt es ebenfalls mit ins Boot zu nehmen, sowie das für Friesland zuständige RZI, Regionales Zentrum für Inklusion und die schulfachliche Dezernentin des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung. Mit beiden besteht bereits eine langjährige gute Zusammenarbeit.

Frau Renken führt in das Thema ein, indem sie auf die vergangenen Diskussionen im Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss zum Thema Schulbegleitungen hinweist. Seinerzeit ging es um die Kostensteigerung und den sich deutlich abzeichnenden Fachkräftemangel in diesem Bereich. Herr Wilken habe im Rahmen dieser Diskussionen schon auf eine pauschalierte Schulbegleitung hingewiesen, da damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann, präventiv gehandelt wird und Kinder sowie Jugendliche keine Stigmatisierung mehr erfahren. Mit der pauschalier-

ten Schulbegleitung werden alle Schülerinnen und Schüler begleitet. Die individuelle Ermittlung des Teilhabeunterstützungsbedarfes entfällt, sodass eine stigmatisierende Zuschreibung als sogenanntes „Indikatorkind“ entfallen kann. Bei der Überlegung eine pauschalierte Schulbegleitung zu installieren wurde natürlich zuerst an eine rechtskreisübergreifende Schulbegleitung gedacht, da in 2028 die jungen Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen im Bereich des SGB VIII und SGB IX bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter dem Dach des Jugendamtes zusammengefasst werden. Eine frühzeitige Kooperation in diesem Bereich ließ sich leider nicht umsetzen. Herr Möbius führte die Vorlage aus, in dem er auf die steigenden Zahlen der Fälle im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII hinwies. Für die inklusive Beschulung sei vorrangig das Land zuständig. Es fehlen derzeit viele Lehrkräfte an den Schulen. Die Unterrichtsversorgung an den Schulen Niedersachsens lag bei Beginn dieses Schuljahrs bei 96,9 Prozent. Normalerweise werde allerdings mit einer Unterrichtsversorgung von 110 Prozent geplant, um sicherzustellen, dass die geforderten Lerninhalte über das gesamte Schuljahr hinweg angemessen vermittelt werden können. Diese Prozentzahlen unterstreichen den Fachkräftemangel an den Schulen. Die Schulen haben allerdings weiterhin selbst die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, mit entsprechender Diagnostik und Förderplanung, zu integrieren. Dementsprechend wurden vom Land Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren für Inklusive Schule (RZI) geschaffen, die dafür sorgen sollen, dass einen am individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf orientierte Inklusion stattfindet. Schulen sollen zusätzliche Förderschullehrkräfte an den Schulen bekommen, wenn sie Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten. Aber auch bei den Förderschullehrerinnen und -lehrern besteht ein sich zunehmend verschärfender Fachkräftemangel. Da die Schulen aus diesem Grunde aus der Sicht vieler Eltern aktuell ihrem Auftrag einer inklusiven Beschulung nur unzureichend gerecht werden, ist es der Auftrag des Jugendamtes, nach Antragstellung der Eltern bzw. anderer Sorgeberechtigter der einzelnen Schülerinnen und Schüler, nach § 35 a SGB VIII den individuellen Teilhabeunterstützungsbedarf zu überprüfen und die notwendigen Unterstützungsleistungen für die Teilhabe an Bildung zu bewilligen, zu organisieren und zu steuern.

Frau Gilliam-Hill fragte, ob das in Form eines Gutachtens gemacht wird.

Herr Möbius erklärte, dass ein Kind hierfür zunächst die Schule besuchen müsse, da die Ermittlung des Teilhabeunterstützungsbedarfes sich immer auf das konkrete Setting in der Schule der jeweiligen Schülerin bzw. des Schülers bezieht.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35 a SGB VIII stellen. Es ist die Beibringung einer psychiatrische bzw. psychotherapeutische Stellungnahme, mit entsprechender Diagnosestellung nach ICD-10 erforderlich. Im Rahmen einer Schulbeobachtung durch die pädagogischen Fachkräfte der Eingliederungshilfe des Jugendamtes wird der aktuelle Bedarf, der Umfang und die Form der erforderlichen Teilhabeunterstützungsleistung ermittelt. Es handelt sich hierbei oft um einen längerdauernden Prozess, während dem unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler aufgrund der fehlenden Teilhabeunterstützungsleistung bereits in der ersten Klassenstufe schulische Misserfolgs- und Desintegrationserfahrungen machen.

Viele Kommunen beschäftigen sich schon längere Zeit mit der Lösung des Problems sowie mit permanent steigenden Fallzahlen bei den Leistungen nach §35 a SGB VIII. Der Landkreis Oldenburg hat bereits vor längerem wissenschaftlich begleitet Modellprojekte zur sog. „budgetierten Schulassistenten“ durchgeführt und inzwischen bezogen auf weitgehend alle Schulen im Zuständigkeitsbereich verstätigt.

Die Stadtgemeinde Bremen hat die Modellprojekte an mehreren Schulen zur sog. „systemische Schulassistenten“ im vergangenen Jahr ausgewertet sowie abgeschlossen und die sukzessive „Ausrollung“ auf alle anderen Schulen im Zuständigkeitsbereich begonnen.

Der Landkreis Wittmund hat vor einigen Jahren die sog. „infrastrukturelle Schulbegleitung“ erprobt und mittlerweile an dem überwiegenden Teil der Schulen eingeführt.

Die Stadt Wilhelmshaven hat sich für das Modell der sog. „Klassenassistenten“ in Schulen entschieden und deren Anzahl in den vergangenen Jahren stetig erhöht.

Die Region Hannover setzt seit längerem auf eine rechtskreisübergreifende Lösung, die sog. „rechtskreisübergreifende Schulassistenten“.

Das Ziel aller unterschiedlichen kommunalen Lösungen für die Herausforderung durch stetig anwachsende Leistungen nach §35 a SGB VIII ist, eine alternative Form zur individuellen Schulassistenten zu etablieren, die die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre bremst und im günstigsten Fall Kosten reduziert. Darüber hinaus wird in Hinblick auf den sich weiter verschärfenden Fachkräftemangel eine zukunftssichere Versorgungsstruktur geschaffen.

Vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gab es bereits im Jahr 2018 die Prognose für den Sozial- und Gesundheitsbereich, dass im Jahr 2030 ca. 130.000 Fachkräfte fehlen werden, wenn bis dahin keine wirksamen präventiven Maßnahmen ergriffen werden. Da in den anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbare Lagen zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass im Sozial- und Gesundheitsbereich Leistungen quantitativ und qualitativ von weniger Arbeitskräften erbracht werden müssen.

Im Landkreis Friesland soll der Einstieg in die „pauschalierte Schulbegleitung“, wie in der Vorlage ausführlich dargestellt, zunächst an vier Schulen erprobt werden. Es wird wahrscheinlich nicht möglich sein ein Modell zu entwickeln, das alle Bedarfen der unterschiedlichen Schulen und Schulformen im Landkreis Friesland gleichermaßen gerecht wird.

Im vergangenen Jahr 2023 wurden im Landkreis Friesland für Teilhabeunterstützungsleistungen nach §35 a SGB VIII für die Teilhabe an schulischer Bildung durchschnittlich 1.369,00 Euro pro Kind aufgewandt. Die Fallzahl- werden Gesamtkostenentwicklung ist der Tabelle in der Vorlage zu entnehmen.

Die am Modellprojekt „der pauschalierten Schulbegleitung“ teilnehmenden Schulen sollen zunächst mit Schulassistentenkräften im gleichen Umfang, also entsprechend der Summe der individuellen Schulassistentenkräfte des Vorjahres ausgestattet werden.

In dem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob sich der Individualanspruch auf Teilhabeunterstützungsleistungen aufgrund der „pauschalierten Schulbegleitung“ erübrigt. Herr Möbius erläutert, dass der individuelle Anspruch auf Prüfung des Teilhabeunterstützungsbedarfes weiterhin besteht, sofern Eltern bzw. Sorgeberechtigte diese beim Landkreis Friesland als den zuständigen Reha-Träger beantragen. Da aber im Rahmen der „pauschalierten Schulbegleitung“ die Schulen deutlich inklusiver aufgestellt sind, ist davon auszugehen, dass eine Bewilligung zusätzlicher Teilhabeunterstützungsleistung nur in besonderen Einzelfällen erfolgen wird. Es besteht auch die Erwartung, dass durch die „pauschalierte Schulbegleitung“ wesentlich weniger individuelle Anträge auf Teilhabeunterstützungsleistungen von Eltern bzw. Sorgeberechtigten gestellt werden, da diese erleben, dass ihre Kinder durch die „pauschalierte Schulbegleitung“ angemessen in der Schule inkludiert werden.

Herr Wilken merkte an, dass über diese Thematik vor längerer Zeit bereits mehrfach diskutiert worden sei. In dem Zusammenhang stellte er die Frage warum in der Vergangenheit die Aussage gemacht wurde, dass der Landkreis Friesland keine „pauschalierte Schulbegleitung“ einsetzen könne, weil das zuständige Dezernat des Landes dem nicht zustimmen würde.

Frau Renken erläuterte, dass es sich damals um die Frage der Durchführung eines „Sozialtraining“ im Rahmen des regulären Schulkontextes handelte und die Landesschulbehörde diesbezüglich eine Beeinträchtigung des Lehrbetriebes erwartete. Das zuständige Dezernat der Landesschulbehörde und das RZI hat bzgl. der „pauschalierten Schulbegleitung“ nach Rücksprache aktuell Zustimmung signalisiert.

Herr Wilken erfragte, wo die Schulassistentenkräfte für die „pauschalierte Schulbegleitung“ angestellt sein werden und ob es bereits Schulen gäbe, die sich für die Teilnahme an dem Modellprojekt angeboten hätten. Frau Renken stellte dar, dass die Schulassistentenkräfte bei freien Trägern, die nach einem Interessenbekundungsverfahren ausgewählt und beauftragt werden, angestellt sind und dass es bisher keine Schulen gegeben habe, die sich für eine Teilnahme am Modellprojekt beworben habe. Letzteres hänge auch von dem notwendigen politischen Beschluss in der Sache ab.

Wichtig bei der Auswahl der Schulen sei deren nachhaltiges Interesse und die ausdrückliche Bereitschaft als Multiplikator des Modellprojektes gegenüber der Elternschaft aufzutreten. Einzelhei-

ten zum Modellprojekt der „pauschalierten Schulbegleitung“ müssen noch mit den Städten und Gemeinden besprochen werden.

Herr Kruse merkt an, dass er von einer Landtagsabgeordneten gehört habe, dass sie vor längerer Zeit Informationen zur Fallzahlen- und Kostenentwicklung beim Landkreis Friesland angefordert und nicht vollständig erhalten habe. Durch die Stadt Wilhelmshaven seien diese Informationen hingegen zeitnah zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen der Vorlage zur „pauschalierten Schulbegleitung“ sei der Landkreis Friesland der Anfrage nun zumindest teilweise nachgekommen. Herr Möbius führt aus, dass Wilhelmshaven seit drei Jahren Klassenassistenzen einsetzt und das eindeutig zu erkennen ist, dass die Einzelfallzahlen proportional zum Zuwachs an Klassenassistenzen zurückgehen, die Gesamtkosten jedoch trotzdem weiter gestiegen sind.

Herr Kruse fragte nach der Form der Evaluation des Modellprojektes der „pauschalierten Schulbegleitung“. Herr Möbius erläutert, dass anhand der Zahlen der Vergangenheit die Schulen mit entsprechenden pauschalierten Schulbegleitungen ausgestattet werden sollen. Es wird dennoch weiterhin einzelne Anträge auf individuelle Teilhabeunterstützungsleistungen geben. Diese Zahlen der Antragsgänge sollen beobachtet und in der Evaluation bewertet werden. Frau Renken ergänzt, dass der Start das Schuljahr 2025/2026 sein könnte. Sie gehe davon aus, dass nach einem Jahr des Projektes bereits eine erste Bilanz des Modellprojektes erfolgen kann.

Herr Kruse fragte, ob die Kosten von 35.000,00 Euro verlässlich Bestand haben werden. Frau Renken stellte klar, dass die veranschlagten Kosten sich auf zusätzliche Leitungspersonalkosten beziehen und somit gut kalkulierbar sind. Um die Kostenentwicklung im Bereich der Leistungen nach §35 a SGB VIII als auch die Implementierung der „pauschalierten Schulbegleitung“ besser steuern zu können, bedarf es dieser zusätzlichen Leitungskapazitäten.

Herr Osterloh hebt noch einmal das Ziel der Kostenreduzierung durch das Modellprojekt der „pauschalierten Schulbegleitung“ hervor und möchte u. a. wissen welche Ergebnisse die anderen Formen von Schulassistenten erreicht haben und welche Form als gute Lösung zu betrachten ist. Darüber hinaus fragte er nach ob ab dem Jahr 2028 definitiv rechtskreisübergreifend zwischen dem Amt 50 und Amt 51 zusammengearbeitet wird. Frau Renken weist darauf hin, dass die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ab 2028 bestehen muss. Ein vorzeitiger Beginn sei zu begrüßen.

Herr Osterloh thematisiert, dass in einer Schule verschiedene Fachkräfte tätig sind, die nicht nur vom Landkreis beauftragt werden. Dieses habe einen Einfluss auf die Strukturen des Modellprojektes der „pauschalierten Schulbegleitung“.

Frau Renken merkte dazu an, dass es nicht vermeidbar sei, dass in Einzelfällen auch Schulassistentenkräfte, beauftragt von anderen Jugendämtern, zusätzlich in Schulen eingesetzt werden. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass andere Jugendämter durch die „pauschalierte Schulbegleitung“ profitieren und auf die eigene Beauftragung individueller Schulassistenten verzichten.

Herr Langer führte an, dass es wichtig sei nicht zu lange mit der Einführung der „pauschalierten Schulbegleitung“ abzuwarten und wollte wissen, ob die „pauschalierte Schulbegleitung“ auch in der Ganztagsbetreuung der Schulen im Nachmittagsbereich oder den Schulferien eingesetzt wird.

Herr Möbius erklärt, dass er davon ausgehe, dass Schülerinnen und Schüler mit Teilhabeunterstützungsbedarf nicht in allen Settings des Schultags gleich intensiv unterstützt werden müssen, sondern dass der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler in den Lernphasen am Vormittag Unterstützungsbedarf aufweise. Frau Renken ergänzte, dass die „pauschalierte Schulbegleitung“ erst einmal für die Teilhabe an schulischer Bildung und damit für den Vormittagsbereich in den Schulen vorgesehen wäre. Für die Schulen wird es im Jahr 2026 sicherlich interessant sein, zusätzliche Fachkräfte auch für den Nachmittagsbereich einzustellen.

Herr Möbius ergänzte, dass nach §35 a SGB VIII neben dem Anspruch auf Unterstützung zur Teilhabe an Bildung auch ein Anspruch auf Unterstützung zur sozialen Teilhabe besteht.

Ausstehend ist die Beantwortung der Frage von Herr Osterloh, ob es noch weitere Schulassistenten andere Jugendämter in den Schulen gibt. Die Antwort erarbeitet die Verwaltung im Nachgang.

Das Gremium nimmt die Beschlussvorlage beratend zur Kenntnis.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Städte und Gemeinden wird die Verwaltung beauftragt, eine pauschalierte Schulbegleitung an max. vier Schulen im Landkreis im Rahmen eines Pilotprojektes zu implementieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss

Keine

TOP 6 Berichte aus anderen Gremien

Keine

TOP 7 Informationen aus dem Jugendparlament

Frau Herzog erzählte, dass die Wahlen des neuen Jugendparlaments. Ein großes Dankeschön gilt den Schulen, die sich alle gut beteiligt und die Wahlen unterstützt haben. Auch wurden ausreichenden Wahlhelfer- und Wahlhelferinnenteams zur Verfügung gestellt. Vorrangig fanden die Wahlen an den Schulen statt. Es gab zusätzlich zwei Termine am Samstag für Kinder und Jugendliche, die bspw. keine Schule im Landkreis Friesland besuchen. Die Wahlbeteiligung hat sich zum Jahr 2022 auf knapp 24 Prozent gesteigert. Im Oktober findet die konstituierende Sitzung statt. Dann startet das neue Jugendparlament voraussichtlich Anfang nächsten Jahres mit neuen Projekten.

Es gab hierzu keine weiteren Fragen.

TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung

Keine

TOP 9 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

Keine

TOP 10 Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

Keine

TOP 11 Anregungen und Beschwerden

Herr Wilken hat die Anregung, dass die Migrationsdienste etwas über die aktuelle Situation in einem Jugendhilfeausschuss vortragen.

gez. Melanie Sudholz
Vorsitzende

gez. Bernd Niebuhr
Dezernent

gez. Nina Biesterfeldt
Protokollführerin